

**III.1.3.1 Definition des ärztlichen Berufes**

Gerhard Aigner

Zitiervorschlag: *Aigner* in *Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer*,  
Handbuch Medizinrecht Kap. III.1.3.1 (Stand Oktober 2013, rdb.at)

Nach dem ÄrzteG 1998 ist der Arzt zur Ausübung der Medizin berufen. Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfasst dabei jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder für den Menschen ausgeführt wird (**siehe auch III.1.1 „Arztvorbehalt“**).

**Beispielhaft nennt das ÄrzteG 1998 dafür**

- die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten oder Störungen, von Behinderungen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind;
- die Beurteilung dieser Zustände bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel;
- die Behandlung solcher Zustände;
- die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut;
- die Vorbeugung von Erkrankungen;
- die Geburtshilfe sowie die Anwendung von Maßnahmen der medizinischen Fortpflanzungshilfe;
- die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und medizinisch-diagnostischen Hilfsmitteln;
- die Vornahme von Leichenöffnungen;
- die Ausstellung ärztlicher Zeugnisse und Gutachten.

Das außerordentlich **weit gezogene ärztliche Tätigkeitsfeld („Arztprimat“ bzw „Arztvorbehalt“)** führt

- zu einer Vielzahl von Spezialregelungen, die definitionsgemäß zum ärztlichen Berufsbild zählende Tätigkeiten, wie etwa solche des übertragenen Wirkungsbereichs der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, auch anderen Gesundheitsberufen (zB Hebammen) oder auch freiwillig (ehrenamtlich) Tätigen zuordnen (zB Sanitäter),
- zu Spezialregelungen auch außerhalb der Gesundheitsberufe, wie etwa ausdrücklicher Rechtsgrundlagen im Rahmen der GewO 1994 zur Berechtigung dafür, im Rahmen bestimmter Gewerbe auch das Stechen von Ohrläppchen, Piercen und Tätowieren vornehmen zu dürfen, und
- zu der Realität entstammenden Forderungen, etwa iZm der Tätigkeit von Lehrern im Behindertenbereich, weitere Ausnahmen zu schaffen.

Mit der ÄrzteG-Novelle BGBl I 2003/140 wurde allerdings eine Grundlage für die **Übertragung einzelner ärztlicher Tätigkeiten** im Einzelfall **an Laien** geschaffen.

So kann der Arzt im Einzelfall einzelne ärztliche Tätigkeiten an

- Angehörige des Patienten,
- Personen, in deren Obhut der Patient steht, oder an
- Personen, die zum Patienten in einem örtlichen und persönlichen Naheverhältnis stehen,

übertragen, sofern sich der Patient nicht in einer Einrichtung, die der medizinischen oder psychosozialen Behandlung, Pflege oder Betreuung dient, befindet. Zuvor hat der Arzt der Person, an die die Übertragung erfolgen soll, die erforderliche Anleitung und Unterweisung zu erteilen und sich zu vergewissern, dass diese über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt. Der Arzt hat auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der in Frage kommenden ärztlichen Tätigkeiten gesondert hinzuweisen. Sonstige familien- und pflegschaftsrechtlich gebotene Maßnahmen sowie die Übertragung von Hilfstätigkeiten an Hilfspersonen, die nach seinen genauen Anordnungen und unter seiner ständigen Aufsicht handeln, bleiben davon unberührt.

Eine berufsmäßige Ausübung dieser übertragenen ärztlichen Tätigkeiten, auch im Rahmen nicht medizinischer Betreuung, ist untersagt.

Weitere Möglichkeiten der Übertragung ärztlicher Tätigkeiten an medizinische Laien brachte eine Änderung des ÄrzteG 1998 durch das Gesundheitsberufe-RechtsänderungsG 2007 (BGBl I 2008/57). So kann der Arzt nunmehr **im Einzelfall** auch **bestimmte einzelne ärztliche Tätigkeiten** an Betreuungskräfte im Anwendungsbereich des HausbetreuungsG (BGBl I 2007/33) und an Gewerbetreibende, die nach der GewO 1994 das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, delegieren (Schriftlichkeit gefordert). Dabei müssen weitere Voraussetzungen wie die Erbringung der Tätigkeiten in einem Privathaushalt, Beschränkung auf höchstens drei Personen, Anwesenheiten, uam erfüllt sein. Neben der Erwähnung von konkreten Tätigkeiten, wie der Verabreichung von Arzneimitteln und bestimmter subkutaner Injektionen sowie der Blutabnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens, eröffnet der Gesetzestext durchaus offen gehalten auch die Delegierung weiterer ärztlicher Tätigkeiten nach Maßgabe des Schwierigkeitsgrades und der Anforderungen an die Sorgfalt.

Vergleichbare Übertragungsmöglichkeiten von ärztlichen Tätigkeiten an medizinische Laien bestehen auch gegenüber Personen, die im Rahmen der sog Persönlichen Assistenz auf der Grundlage des § 3 c GuKG tätig werden.

Der vom Gesetzestext ausdrücklich normierten Verantwortung des delegierenden Arztes hinsichtlich Anleitung und Unterweisung des medizinischen Laien sowie Vergewisserung darüber, dass der medizinische Laie auch tatsächlich über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, kommt insbesondere in haftungsrechtlicher Hinsicht größte Bedeutung zu.

► **Praxishinweis:** *Ebenso verlangt der Gesetzeswortlaut ausdrücklich, dass ärztlicherseits auch gesondert auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der ärztlichen Tätigkeiten hinzuweisen ist. Anzeichen von Unsicherheit und Hinweisen auf Verständnisprobleme wird dabei größte Bedeutung zukommen, wobei Zweifel an der notwendigen Fähigkeit des medizinischen Laien im Rahmen der Anordnungsverantwortung des Arztes eine Übertragung ausschließen.*

► **Praxishinweis:** *Ebensolche Bedeutung kommt der vom Gesetzestext geforderten Befristung der Übertragung zu, da diese Befristung und die Möglichkeit des Widerrufs der Übertragung wesentliche Elemente der Qualitätssicherung sind.*

Zur Übertragung ärztlicher Tätigkeiten an Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe siehe Kap III.11.7.3.3 und 11.8.3. Der Arzt trägt dabei die Verantwortung für die Anordnung. Die ärztliche Aufsicht entfällt, sofern die Regelungen der entsprechenden Gesundheitsberufe bei der Durchführung übertragener ärztlicher Tätigkeiten keine ärztliche Aufsicht vorsehen.

Die Ausübung des ärztlichen Berufes als die Summe der den Ärzten vorbehaltenen Tätigkeiten ergibt sich aus der vom Gesetzgeber festgelegten Bindung an die „medizinisch-wissenschaftlichen“ Erkenntnisse, was zum einen in der wissenschaftlichen Begründung der angewendeten Methoden und zum anderen in der Zugehörigkeit zur medizinischen Wissenschaft – erschließbar aus dem Fächerkanon der medizinischen Ausbildung – an sich besteht. Die ausdrückliche Erwähnung der Ausübung von ärztlichen Tätigkeiten mittelbar für den Menschen stellt dabei klar, dass auch Tätigkeiten, die keine Anwesenheit des Patienten erfordern (vgl Fachärzte für Hygiene und Mikrobiologie, für Medizinische und Chemische Labordiagnostik, für Pathologie), in den Aufgabenbereich des Arztes fallen, sofern sie auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründet sind.

III.1.3.1.1 Formen der Ausübung des ärztlichen Berufes	•
III.1.3.1.2 Gruppenpraxen	•
III.1.3.1.3 Ordinations- und Apparategemeinschaften	•
III.1.3.1.4 Notarzt	•
III.1.3.1.5 Amtsarzt	•
III.1.3.1.6 Arbeitsmediziner	•
III.1.3.1.7 Vorführung komplementär- oder alternativmedizinischer Heilverfahren	•

---

Zitiervorschlag: *Aigner* in *Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer*,  
Handbuch Medizinrecht Kap. III.1.3.1 (Stand Oktober 2013, rdb.at)

Stand: Oktober 2013 (inkl 17. EL)

© 2013 MANZ